

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Thomas Abbts weil. Gräfl. Schaumburg-Lippischen Hof- und Regierungsraths vermischte Werke

Welcher vermischte Aufsätze und Briefe enthält

Abbt, Thomas

Berlin [u.a.], 1780

Nachrichten vom Schaumburgischen und Lippischen Edlen Stamme.

urn:nbn:de:gbv:45:1-2926

Nachrichten
 vom Schaumburgischen und Lippischen
 Edlen Stamme *).

Die Erlauchten Häuser, welche in ganz Euro-
 pa, und insbesondre in Deutschland zu den
 höchsten und hohen Regentenwürden unter den ver-
 schiedenen Titeln von Kaisern, Königen, Herzogen,
 Fürsten, Markgrafen, Landgrafen, und Grafen ge-
 langet sind: haben in den Zeiten, bis wohin man
 sie verfolgen kann, bloß den wirklichen und mehr als
 Ehrentitel von Herren geführt; dem noch der Na-
 men einer Gegend, eines Flusses, eines Schlosses,
 wo sie ansässig waren, gemeiniglich angehängt wur-
 de. Wer in solchen alten Zeiten eine Herrlichkeit be-
 saß, der hatte sie entweder von seinen noch weit äl-
 tern Vorfahren her, oder durch eine Heirath, oder
 durch einen Unfall als ein von Feinden verlassenes
 Land, auch wol als einen ganz neu angebaueten Ort.
 Aber

*) Dieser historische Aufsatz steht in dem Stadtha-
 genschen Kalender auf das Jahr 1767 gedruckt.
 H. d. G.

Aber in den letztern Fällen mußte er doch, um zu dergleichen zugelassen zu werden, seiner edlen Thaten und Herkunft wegen schon bekannt seyn. Ein solcher alter und ächter Herr saß also an einem Orte mitten unter andern freyen Höfen inne, welche sich besonders bey Kriegszeiten oder Fehden zu ihm hielten, und auch zu ruhigern Zeiten ihm einen Vorrang zustanden: so weit als sich dieß mit ihrer Freyheit, über die meisten Verfehrungen ihre eigene Fehden unter einander aufzurichten, vertragen wolte.

Wie gesagt, diese Herren bekamen manchmal noch andre Herrlichkeiten zu ihren alten; und wenn sie die neuen bewohnten, und die alten als Lehne an andre übertrugen: so führten sie auch oft von den neuen den Namen, und man muß sie alsdenn in ganz andern Gegenden auffuchen.

Dieß ist der Fall mit den Grafen von Schaumburg. Man kennt sie um das Jahr 1000 nach Christi Geburt als Herrn von Santerleben im Magdeburgischen; und es ist klar, daß diese Herren in derselben Gegend sehr edel gewesen: sie mögen nun mit der Familie der Grafen von Walbeck Eines seyn, oder nicht; weil sie bald darauf an der Weser, und beson-

besonders zwischen der Weser und Leine ansehnliche Herrlichkeiten dazu bekommen; daher sie auch, wie behauptet wird, ihre Herrlichkeit von Santerleben; an die Herren von Dreyleben nachmals zu Lehn übertragen, und ihren Wohnsitz in den Wesergegenden aufgeschlagen hatten.

Die Entstehung des fränkischen Kaiserthums unter Karl dem Grossen, die siegreichen Kriege dieses Kaisers gegen die Sachsen, und besonders die darauf in den sächsischen Gegenden so weislich vorgenommene Errichtung der bischöflichen Sitze, hatte diesem Theil von Deutschland eine ganz andre Gestalt gegeben. Wenn eine grosse Macht erst nur einmal ihre zusammenhängende Einrichtung hat: so müssen in die Länge alle kleinere Herrschaften (es wäre denn daß sie ebenfalls von einer andern grossen Macht, jener zum Gegengewicht, unterstützt würden) neben der erstern zu Grunde gehen. Solches widerfuhr vielen sächsischen edlen Herrn. Die übrigen sahen daher wol ein, daß es zuträglich seyn dürfte, mit dem Kaiser und Reich sich zu verbinden, und ferner auch mit den Bischöfen gut zu stehen. Daher ward es die Politik derselben Zeiten: sich zum Grafen ernennen zu lassen, und von dem Bischofe, in
dessen

dessen Nachbarschaft die Herrlichkeit lag, etwas zu Lehn zu nehmen. Man wurde auf diese Art vor beiden sicher. Und die Kaiser sowol als die Bischöfe sahen dieß ebenfalls auch ganz gerne, weil es einen Zuwachs an Sicherheit und Macht auch für ihre Gewalt abgab.

Als daher Kaiser Konrad II. zu Minden im Jahr 1030 seinen Hof hielt, kam Adolph von Santerleben nach Minden, hielt sich ganz vertraut zu dem damaligen Mindenschen Bischof Siebert, und dieser schlug ihn dem Kaiser als einen sehr brauchbaren edlen Herrn zum Grafen des Reichs vor; wozu er auch ernannt wurde, und von dem Bischof den Tettelnberg als ein Lehn annahm. In dieser neuen Verbindung mit dem Reiche und mit dem Mindenschen Bischof, erbauete Adolph von Santerleben die Schawenburg; und der Namen, aber nicht das Haus der Grafen von Schaumburg scheint hier seinen Anfang zu nehmen.

Die edlen Herren zur Lippe, welche an der Lippe ihren Wohnsitz seit undenklichen Zeiten her hatten, waren von diesem Sitze niemals abgegangen. Vielmehr hatten sie sich in ihrer Gegend einen solchen
Vor

Vorzug und ein solches Uebergewicht erworben, daß sie eine Verbindung mit dem Reiche durch die Benennung von der Grafen- oder einer andern Würde, wenn sie es nicht selbst beliebten, nicht einmal nöthig hatten. Die Nachbarschaft, worein die Häuser Schaumburg und Lippe durch den Besitz ihrer Herrlichkeiten kamen, hat in der Folge der Zeit die häufigsten Verbindungen durch Heirathen unter ihnen veranlasset, und die Vorsicht hat beide Häuser auseinander erbauet: denn von Heilwig, Graf Hermanns I. zur Lippe Tochter, und Gemahlinn Graf Adolph IV. von Holstein: Schaumburg († 1261), stammen alle nachmalige Holsteinische Linien her; und von der Gräfinn Elisabeth von Holstein: Schaumburg, welche im Jahr 1585 an Graf Simon IV. zur Lippe vermählt wurde, stammen alle heutige Grafen von der Lippe her. Auch die Gräfinn Elisabeth von der Lippe (Tochter jener Elisabeth von Schaumburg, Vermählte an Graf Georg Hermann von Holstein: Schaumburg, Mutter Otto VI. letzten Grafen von Holstein: Schaumburg † 1640), welche ihrem Bruder Graf Philipp zur Lippe die Erbschaft von Schaumburg zudachte, erreichte ihren Zweck doch so weit: daß Graf Philipp von der Lippe,

Lippe, vermählt an eine Landgräfin von Hessen, abermals der Stammvater aller Grafen von Schaumburg-Lippe wurde. Die andren Heirathsverbindungen der beiden Häuser Schaumburg und Lippe mit den Häusern Braunschweig-Lüneburg, Sachsen, Hessen, Nassau, u. a. sind durch die ganze Geschichte herunter häufig.

Die Grafen von Schaumburg blieben nicht lange bloß Grafen von Schaumburg; schon im Jahr 1106 fand sich Gelegenheit, daß sie mit Holstein und Stormarn belehnt wurden. Diese letztern Länder waren Gränzen gegen unruhige Völker; und mußten streitbare Männer zu ihrer Vertheidigung haben, damit die Gränzen des Reichs nicht eingedrückt würden. Die Kaiser setzten Herzoge über ganze Provinzen, und diese Herzoge trugen wieder die entlegensten Theile ihrer Provinzen, wo das meiste zu besorgen war, an Herren und Grafen zu Lehen auf, welche sodann von den Kaisern bestätigt wurden. Für Holstein und Stormarn erfolgte die kaiserliche Bestätigung der vom Herzog Lothar damit geschehenen Belehnung an den Grafen von Schaumburg im Jahr 1121.

Nach

Nach mancherley Abwechselungen, äussern und innern Zwistigkeiten, kam noch das Land Wagrien, und für einen Zweig des Holstein-Schaumburgischen Hauses die Belehnung mit dem Herzogthum Schleswig dazu. Denn eine Gräfinn Agnes von Holstein-Schaumburg (Tochter Graf Heinrichs I., und Enkelin Graf Gerhards I., welcher letztere 1282 verstorben) war an Erich Herzog von Schleswig vermählt gewesen; und ihr Sohn aus dieser Ehe, Waldemar, nachmaliger König von Dänemark, belehnte seinen Oheim, Graf Gerhard IV. von Holstein-Schaumburg, aus Dankbarkeit, mit diesem Herzogthum, weil sich der Oheim während der Minderjährigkeit seiner stark angenommen. Im Jahr 1388 war dieses Lehn nochmals von der dänischen Königin Margaretha bestätigt worden. Aber eben dieses Lehnherzogthum Schleswig, gab in der Folge dem Gewaltfamen eine Handhabe, dem Hause Schaumburg auch das übrige von Holstein zu entreissen.

Im Jahr 1459 starb die Holstein-Schaumburgische Linie, auf welcher das Herzogthum Schleswig als Lehn ruhte, mit Adolph XII. aus. Doch eben diese Linie besaß noch vieles andre vom Abbt's Werke 5ter Th. C. Sol



vom Holsteinischen, was seine Holstein: Schaumburgischen Mannsvettern von Nichts wegen erben mußten. Der Vertrag von 1390 zu Kiel ließ keinen Zweifel übrig, daß Graf Otto II. von Schaumburg, als nächster Agnate, in die Holsteinischen Lande träte: wenn auch ja das Lehn Schleswig von der Krone Dänemark ihm nicht wieder aufgetragen werden sollte. Allein, es fand sich ein König von Dänemark, Christian I., der von einer Holstein: Schaumburgischen Gräfinn (Verwählten an den Grafen von Oldenburg, und Schwesster des gedachten Adolph XII.) geboren war. Dieser Anverwandte von der weiblichen Seite wollte erben, und erbte, weil er mächtig und gewaltsam war; und Graf Otto II. von Schaumburg, der nächste Agnate vom Mannsstamme, sollte erben, und erbte nicht, weil er zu schwach war. Er mußte sich im Jahr 1460. mit dem Könige vergleichen; und von der ganzen Erbschaft blieb ihm Pinneberg.

Im Jahr 1474 verwandelte Kaiser Friedrich III. die Länder Holstein, Stormarn, und Dithmarsen in ein Herzogthum; und belehnte damit den König von Dänemark.

Ernst

Ernst Graf von Holstein: Schaumburg, welcher von Kaiser Ferdinand II. im Jahr 1626 unter die Reichsfürsten gesetzt wurde, schrieb sich erst Fürst von Holstein; und kam darüber in Zwist mit Christian IV. König von Dänemark. Das Glück entstand dem Fürsten Ernst; und er mußte sich dahin vergleichen, sich nicht mehr Fürst von Holstein zu schreiben.

Nach dem Tode des letzten Grafen Otto VI. von Holstein: Schaumburg, nahm der König von Dänemark auch die Holsteinische Grafschaft Pinneberg in vollen Besitz; doch erhielt die Gräfin Elisabeth von Schaumburg, Mutter des verstorbenen Grafen: daß noch ein besondrer Vergleich darüber mit ihr geschlossen ward, im Jahr 1641.

Es ist also klar: daß aus dem Hause Schaumburg, durch Hedwig von Holstein: Schaumburg (Tochter Gerhards VI., die an den Grafen Theodorikus Fortunatus von Oldenburg vermählt worden), jener oben erwähnte Anspruch zur Holsteinischen Erbschaft an das Haus Oldenburg gekommen; und daß von ihr das nachmalige Glück ihrer zu mehreren Kronen berufenen Descendenten größtentheils herrühre.

C 2

Man



Man kann noch dazu bemerken, daß die Schwedische Ritterschaft ums Jahr 1362 den Graf Heinrich IV. von Holstein: Schaumburg zu ihrem Könige berufen; und daß ums Jahr 1448 die Ritterschaft des Königreichs Dänemark den Herzog und Graf Adolph XII. von Holstein: Schaumburg zu ihrem Könige erkohren; daß es aber beide ausgeschlagen, und dagegen der Erste einen von den Söhnen des Herzogs Adolph von Mecklenburg, der Andre seiner Schwester Sohn, den Grafen von Oldenburg, dazu in Vorschlag gebracht; die auch beide erwählt worden.

Die edlen Herren zur Lippe waren, unter Bernhard II. aus ihrem Hause, um die Mitte des zwölften Jahrhunderts auf dem Punkte, eines der mächtigsten Häuser in Deutschland zu werden. Bernhard, dem der Beynamen eines deutschen Achilles beygelegt worden, hatte die Partey des Braunschweigischen Heinrichs des Löwen ergriffen; und wenn diese die Oberhand behalten hätte: so würde vermuthlich auch Bernhard zu seinem ansehnlichen Eigenthum am Lippestrom noch mehrere Herrschaften gefügt haben. Allein das Glück entschied, daß es vorthellhafter würde gewesen seyn, sich

sich zum Hohenstaufischen Hause der Kaiser gegen Heinrich den Löwen zu halten. Bernhard nahm also an dem Schicksal des letztern Antheil, verlorh einen grossen Theil des Seinigen; und das Haus Lippe ist seitdem nicht wieder in den Besitz alles dessen gekommen, was ihm ehemals zugehört hatte. Doch konnte noch Graf Bernhard V. im Jahr 1404 den Herzog Heinrich von Lüneburg in einem Treffen, worinn dieser selbst gefangen wurde, aus dem Felde schlagen. Nicht allzulange vorher, im Jahre 1373, hatte ebenfalls Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg gegen den Grafen von Holstein-Schaumburg, bey Leweste zwischen dem Deisterwald und dem Leinflusse, ein Treffen, und in demselben das Leben verlohren. Die Fehden der damaligen Zeiten wurden geschwind ausgemacht; und die kriegsführenden Herren wußten selbst darum, wenn sie Krieg hatten.

Das mit Schaumburg so oft im Blut verwandte Haus Lippe gelangte, nach dem Absterben des letzten Grafen Otto VI. von Holstein-Schaumburg, zum Besitze der Grafschaft in einem seiner Zweige.



Als erwähneter Graf Otto VI. den 15. November 1640 ohne männliche Leibeserben mit Tode abging: war seine Mutter Elisabeth, geborne Gräfinn zur Lippe, und vermählte Gräfinn von Holstein-Schaumburg, noch am Leben. Sie allein konnte die Erbschaft desselben übernehmen; allein vieles zertrümmerte sich sogleich durch diesen Todesfall unwiderstreitbar. Die Herrschaft Gehmen fiel an die Herren Grafen von Limburg und Styrumb. Die Herrschaft Bergen in Holland wurde verkauft. Die eröfnete Grafschaft Pinneberg nahm der König von Dänemark in vollen Besiz. An Braunschweig-Lüneburg fielen von der Grafschaft Schaumburg die Ämter Lauenau, Bokeloh und Mesmerode als Lehn anheim; da letztere beide, die sonst allodial gewesen, zur Schlichtung des streitigen Besizes vom erstern, im Jahr 1565 mit diesem zusammen, als Mannslehn dahin waren aufgetragen und verglichen worden.

Drey Schaumburgische Ämter, nemlich Hagenburg, Arensburg und Rodenberg, gingen bey Hessen zu Lehn; weil im Jahr 1518 die beiden Brüder Grafen Anton und Johannes für gut angesehen, sie als Lehn an Hessen aufzutragen: woben
ein

ein Paktum Unionis und Versprechen des Schutzes war. Dieß war die damalige Weise, theils Streitigkeiten beizulegen, theils Vertheidigungsbündnisse zu schließen.

An die vier übrigen Aemter der Grafschaft, nemlich: an Bückeburg, Stadthagen, Sachsenhagen und Schaumburg machte das Stifte Minden einen Lehnsanspruch. Man wird sich erinnern, daß der erste Graf von Schaumburg mit dem Bische zu Minden sich zusammengethan, und daß er auch von demselben den Mettelnberg zu Lehn soll empfangen haben. In den folgenden Zeiten scheint eine unbestimmte Konnexion geblieben zu seyn; und der älteste Lehnbrief von 1501, den man auffinden konnte, sagte bloß allgemein: „mit alle dem Gude, so die Gra: von to Schomborg von dem Stifte Minden von Rechte schüllen to Lehne tragen.“ Graf Justus I. mußte zwar bald nachher stückweise darinn etwas ausdrücken; aber theils weigerten sich seine Nachfolger den Lehnbrief auf solche Art anzunehmen, daher auch gar keiner weiter ausgesetzt wurde, theils war die Auslegung des stückweise Angegebenen sehr vieldeutig.



Ruhige Zeiten würden dem langsamen und gesetzten Gange eines wichtigen Prozesses an einem der höchsten Reichsgerichte nicht zur Last gefallen seyn. Aber es waren nicht ruhige Zeiten. Die Krone Schweden, im Besitze von Minden, eignete sich zu, was dem Stifte gehörte oder gehören sollte. Die Besitzergreifung von der Grafschaft durch die verwittwete Gräfinn; der Bericht davon an den kaiserlichen Hof; die Bitte um ein Dekretum Nuntientiae; die Auswirkung desselben am Reichskammergerichte, nachdem sie aufwiederholte Schreiben vom Reichshofrath keine Antwort erhalten: verhalfen der Gräfinn noch nicht zum Zweck. Im Namen der schwedischen Königin wurde von wegen des Stifts Minden von den vier Aemtern Besitz ergriffen; der Reichshofrath gab dem Bischof von Minden den 11 Oktober 1641 ein Dekretum Nuntientiae; und das Reichskammergerichte kassirte das selbige, das zum Vortheil der Gräfinn gewesen war, unter dem Vorwand, daß die Sache nicht dahin gehört hätte, am 7. Aug. 1643, doch unbenommen den Prozeß gehörigen Orts auszuführen. Die Gräfinn suchte nun am schwedischen Hofe ihre Sache zu treiben. Ihr Bruder, Graf Philipp von der Lippe, that ihr darinn Dienste; und sie war glücklich.

Durch

Durch ein königl. Patent vom 17. Decemb. 1643 wurden alle Unterthanen der Grafschaft Schaumburg angewiesen, der Gräfin zu gehorsamen. Im folgenden Jahr nahm sie auch die Huldigung für sich und ihren Bruder ein, den sie den Ständen als ihren Nachfolger dargestellt hatte. Die gesamte Grafschaft trägt sie dem Hause Hessenkassel nunmehr zu Lehn auf; und alles zusammen wird auch wieder vom erwähnten Hause dem Grafen Philipp von der Lippe zu Lehn gegeben.

Zwei Dekrete des Reichshofraths von folgendem Jahr, stören diese Ruhe. Durch das eine ward das an den Bischof von Minden ertheilte Dekretum Manutentionis bestätigt, durch das andre ward der Gräfin der Prozeß ganz abgesprochen. Sie wandte das nöthige dagegen vor; aber verstarb inzwischen den 19. Jan. 1646. Ihr Bruder, Graf Philipp, welcher sogleich in ihre Erbschaft treten wolte, hatte mit den Schwierigkeiten, die sie schon überstanden hatte, wieder von vorne an zu kämpfen. Das ergangene königl. schwedische Patent von Zusammenbringung der Grafschaft sollte nur auf die verwitwete Gräfin, nicht auf ihn, mitgegangen seyn; die Mindensche Regierung suchte wieder Besitz zu ergreifen; kaiserliche Exekutoriales, nachdem in der



Revision der Akten der Prozeß der verwitweten Gräfinn abgesprochen war, trafen nach ihrem Tode, also zum Nachtheil ihres Erben, ein; der schwedische Gesandte selbst erklärte sich anfangs nicht deutlich und stark genug für ihn; und der Graf, wie auch die Landgräfinn von Hessenkassel suchten allein beym schwedischen Hofe die beruhigende Entscheidung des Streites zu erhalten, da Schweden in den damaligen Zeiten so vieles entschied. Sie erhielten sie auch dahin, daß die Grafschaft dem Grafen Philipp wieder ertheilt wurde, und die mindensche Regtrung von ihrem Hofe aus, Verweise bekam. Die veränderte Lage der Sachen, und der Antheil, welchen die Landgräfinn an den Sachen des Grafen Philipp genommen, waren aber auch Ursache, daß zwischen beiden Häusern ein neuer Vertrag errichtet ward: kraft dessen sie die Grafschaft mit gleicher Hoheit unter sich theilten; der Graf aber auch seinen Theil von dem Hause Hessenkassel zu Lehn nahm. Dieser Vergleich, welcher die Verfassung der Grafschaft Schaumburg feststellte, wurde in dem inünsterischen Friedensschlusse bestätigt; unbeschadet der Transaktionen, welche zwischen Braunschweig-Lüneburg, Hessen und dem Grafen Philipp besonders getroffen waren.

IX.